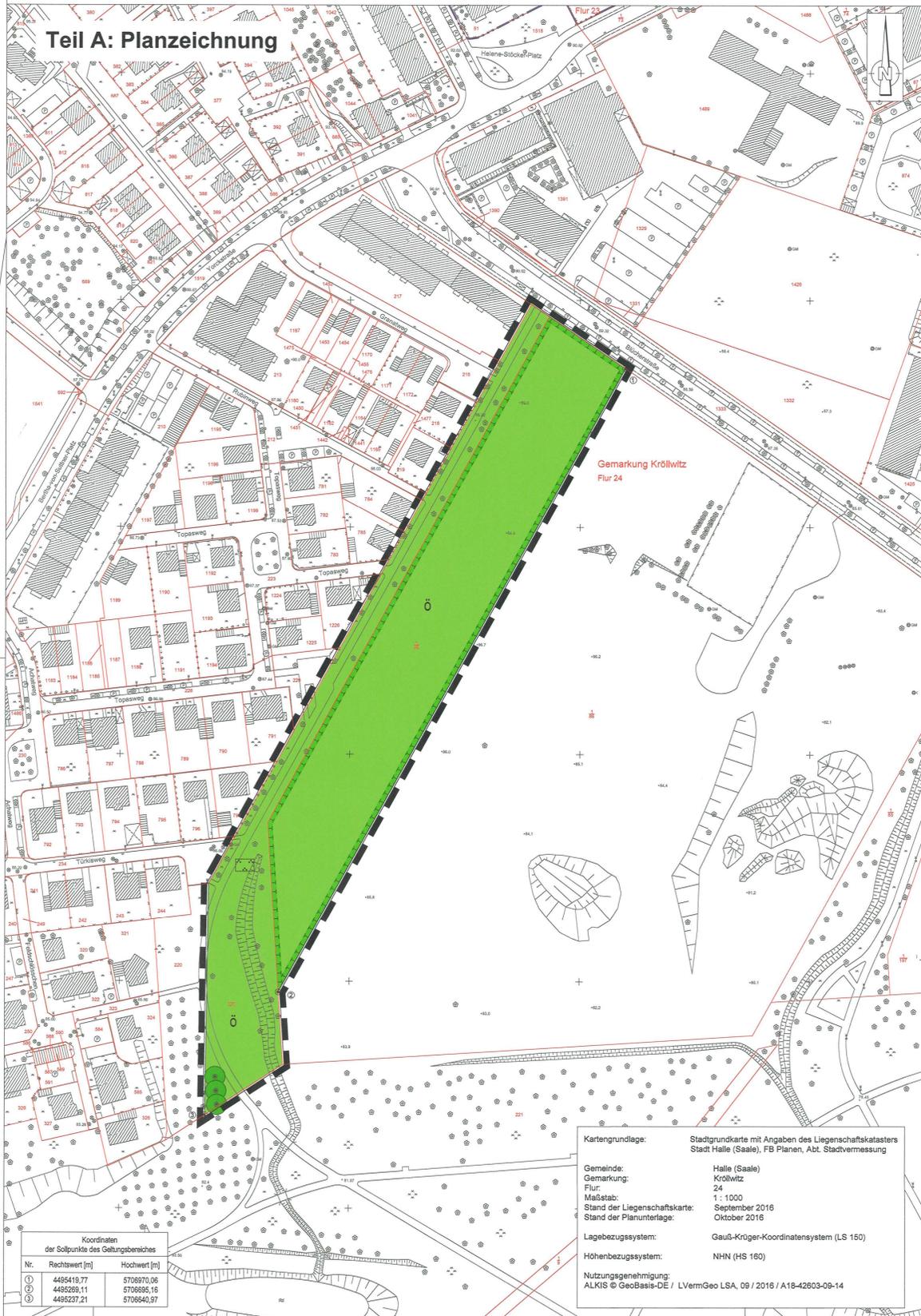




# STADT HALLE (SAALE)

## Bebauungsplan Nr. 32.4.1 Heide-Süd (Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung, Teil 1)



### Planzeichenerklärung

#### 1. FESTSETZUNGEN

##### Grünflächen

Ö öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:  
Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Pflicht zur Erhaltung von Bäumen

##### Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

#### 2. Bestandsangaben nach DIN 18702 Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise und beispielhaft)

nichtöffentliches Gebäude

Wirtschaftsgebäude

Böschung

Mauer

Zaun

Baum

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Sollpunkt des Geltungsbereiches

Grundwassermeßstelle

### TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Innerhalb der Maßnahmefläche ist unter Erhalt bereits vorhandener heimischer Bäume und Sträucher ein Gehölz zu entwickeln. Es sind nur heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Anpflanzungen haben im Pflanzenverband von 2,0 x 2,0 m zu erfolgen, das Verhältnis von Baum zu Strauch beträgt 1 : 10.

Pflanzenqualität: Heister, 2x verpflanzt, Höhe mindestens 100-150 cm (Bäume); verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm (Sträucher)

#### RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr. 20 u. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr. 25 lit. b BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

### Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 28. Januar 2009 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.4 Heide-Süd gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32.4 Heide-Süd gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 32.4 Heide-Süd am 28.01.2009 erfolgt.

Halle, den 1.12.2017  
Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.4 Heide-Süd gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt am 12. August 2009 durch eine Bürgerversammlung am 24. August 2009 und eine zusätzliche Informationsveranstaltung am 25. August 2009 für die am Weinberg campus anässigen Institute und Firmen durchgeführt.

Halle, den 1.12.2017  
Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.4 Heide-Süd gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 6. Juli 2009 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den 1.12.2017  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 31. Mai 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.4.1 mit der Begründung in der Fassung vom 8. Februar 2017 einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.

Halle, den 1.12.2017  
Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.4.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom 19. Juni 2017 bis zum 19. Juli 2017 während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 7. Juni 2017 im Amtsblatt Nr. 11/2017 bekannt gemacht worden.

Halle, den 1.12.2017  
Oberbürgermeister

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 7. Juni 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 1.12.2017  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 22. November 2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den 1.12.2017  
Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungselementen Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortholichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den 27.11.2017  
Fachbereich Planen  
Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.  
Halle, den 27.11.2017  
Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. 32.4.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 22. November 2017 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.  
Halle, den 1.12.2017  
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 32.4.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt.  
Halle, den 1.12.2017  
Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 32.4.1 als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 31.11.2017, im Amtsblatt Nr. 43, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Entschärfen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 9 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 03.12.2017 in Kraft getreten.  
Halle, den 03.12.2017  
Oberbürgermeister

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2017 der Bebauungsplan Nr. 32.4.1 Heide-Süd, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen. Der Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd tritt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32.4.1 Heide-Süd (Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung, Teil 1) mit Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 32.4.1 außer Kraft.

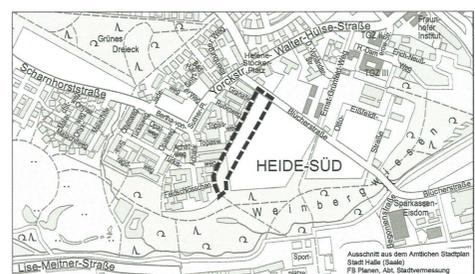
**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

**Planzeichenvorordnung 1990 (PlanZV)** - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere Regelwerke können im FB Planen, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss, im Zimmer 519 eingesehen werden.



## STADT HALLE (SAALE)

### Bebauungsplan Nr. 32.4.1 Heide-Süd

(Bebauungsplan Nr. 32.4 Heide-Süd, 1. Änderung, Teil 1)

#### Planfassung für den Satzungsbeschluss

Planung StadtLandGrün  
Am Kirchor 10  
06108 Halle (Saale)

Aktualitätsstand der Planung 10. August 2017

Gemarkung Kröllwitz

Flur 24

Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Vertiefungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.